

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen des Marktes Altmannstein

Der Markt Altmannstein erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl S. 381), folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Marktes Altmannstein über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 24.10.2001, geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 22.01.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Im Markt Altmannstein, Ortsteil Altmannstein, dürfen Verkaufsstellen anlässlich folgender Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG geöffnet sein:

1. Jahrmarkt mit Gewerbeschau (3. Sonntag im Juni)
2. Kathreinmarkt (Totensonntag, letzter Sonntag im Kirchenjahr)
3. Fastenmarkt (1. Fastensonntag)

Die Verkaufsstellen dürfen von 12 - 17 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmannstein, 04.02.2016
Markt Altmannstein

N. Hummel
1. Bürgermeister